

Vereinssatzung des Vereins für Leibesübungen 08 Vichttal Mausbach Vicht Zweifall 2018 e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 08 Vichttal Mausbach Vicht Zweifall 2018 e.V.“.
- 1.2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Stolberg.
- 1.4. Die Farben des Vereins sind schwarz-blau-grün-weiß.
- 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein strebt an, seinen Mitgliedern - und primär seinen jugendlichen Mitgliedern - die Erkenntnis zu vermitteln, dass regelmäßige und engagierte sportliche Betätigung einen persönlichen Zugewinn in physischer, mentaler und charakterlicher Hinsicht bewirkt. Er sieht es als seine Aufgabe an, sportliche Aktivitäten generell und den Kampf- und Mannschaftssport Fußball speziell zu fördern, da er der Überzeugung ist, dass hierdurch in besonderer Weise Eigenschaften wie Disziplin, Solidarität und Fairness erlernt und gefestigt werden.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung sind zulässig.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden. Über die angefallenen Aufwendungen an Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von Vereinsorganen sind, gibt der Schatzmeister detailliert in seinem Rechenschaftsbericht gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Auskunft.
- 2.5 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Verein Übungsleitern und sonstigen Personen, die sich für die Aufgabenerfüllung des Vereins unmittelbar aktiv einsetzen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen/Zuschüsse gewähren. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die des DFB und seiner Landesverbände zu beachten, ohne dass durch wiederholte Zahlung ein Rechtsanspruch der Empfänger begründet würde. Die Zuwendungen haben den Amateurbestimmungen der übergeordneten Sportverbände zu entsprechen. Zuwendungen an Nichtmitglieder sind unzulässig. Gleiches gilt für Zuwendungen an Mitglieder, sofern deren Tätigkeit nicht unmittelbar vereinsbezogen ist.
- 2.6 Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Bringt ein Mitglied von Vereinsorganen für den Verein Dienst-/Arbeitsleistungen im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, kann hierfür eine angemessene Vergütung vereinbart werden, soweit nicht der Kernbereich seiner ehrenamtlichen Aufgaben betroffen ist. Hierüber entscheidet abschließend der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Über die angefallenen Aufwendungen an Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von Vereinsorganen sind, gibt der Schatzmeister detailliert in seinem Rechenschaftsbericht gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Auskunft. Mitgliedern des Gesamtvorstandes können Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,00 gezahlt werden.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball Bundes und des WFLV e.V. (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband e.V.). weitere Verbandszugehörigkeiten anderer Sportarten wie z.B. Leichtathletik, Freizeitsport etc. können nach Bedarf vom jeweiligen Vorstand beschlossen werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.
- 4.2. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- 4.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 4.5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4.6. Aufnahme gesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter) enthalten, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- 4.7. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also im Fußball-Verband Mittelrhein e.V., im Westdeutschen Fußball-Verband e.V., im Deutschen Fußball-Bund sowie andere Fachverbände. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- 4.8. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben alle die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und unterliegen gleichermaßen den hieraus folgenden Pflichten.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- 5.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5.5. Ausgeschlossene Mitglieder, die im Verein mit einer Funktion betraut waren, haben auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstands diesem Rechenschaft ab zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege herauszugeben.

6. Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden..
- 6.2. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 6.3. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der Geschäftsführende Vorstand und der Beratende Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 8.1.1. die Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstands,
 - 8.1.2. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
 - 8.1.3. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstands,
 - 8.1.4. Wahl der Kassenprüfer,
 - 8.1.5. die Änderung oder Ergänzung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 8.1.6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - 8.1.7. Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- 8.2. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 8.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung in der Lokalpresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- 8.6. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen nicht vertreten lassen.
- 8.7. Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 8.8. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 8.10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

9. Gesamtvorstand

- 9.1. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:
 - 9.1.1. der Geschäftsführende Vorstand,
 - 9.1.2. der Beratende Vorstand,
 - 9.1.3. der/die Ehrenvorsitzenden.
- 9.2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes.

- 9.4. Der Gesamtvorstand tagt regelmäßig jedes Quartal, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 9.5. Die Aufgaben des Gesamtvorstands bestehen darin, eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen und grundlegende Fragen der Vereinspolitik zu erörtern. Dem Gesamtvorstand obliegt auch die Beschlussfassung in den Fällen des § 10 Ziff. 2 und 3 und des § 13 Ziff. 2.
- 9.6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

10. Geschäftsführender Vorstand

- 10.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 10.1.1. dem/der Vorsitzenden,
 - 10.1.2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 10.1.3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 10.1.4. dem/der Jugendleiter(in),
 - 10.1.5. dem/der 1. stellvertretenden Jugendleiter(in),
 - 10.1.6. dem/der 2. stellvertretenden Jugendleiter(in),
 - 10.1.7. dem/der 3. stellvertretenden Jugendleiter(in),
 - 10.1.8. dem/der Schatzmeister(in),
 - 10.1.9. dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in),
 - 10.1.10. dem/der Geschäftsführer(in) Marketing,
 - 10.1.11. dem/der Geschäftsführer(in) Spielbetrieb/Mitgliederwesen,
 - 10.1.12. dem/der Abteilungsleiter(in) Fußball,
 - 10.1.13. dem/der 1. stellvertretenden Abteilungsleiter(in) Fußball,
 - 10.1.14. dem/der 2. stellvertretenden Abteilungsleiter(in) Fußball,
 - 10.1.15. dem/der 3. stellvertretenden Abteilungsleiter(in) Fußball,
 - 10.1.16. dem/der Abteilungsleiter(in) Events und Gastronomie,
 - 10.1.17. dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter(in) Events und Gastronomie.

- 10.2. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands beschließen, Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands von ihren Aufgaben zu suspendieren und ihre Aufgaben für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen, wenn in der Person des suspendierten Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn eine konstruktive Zusammenarbeit wegen fehlender Vertrauensbasis nicht mehr möglich ist. In einem solchen Fall hat der Vorsitzende bezüglich der zu treffenden Entscheidungen eine 2/3 Mehrheit mit dem Gesamtvorstand herzustellen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist in diesem Fall für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen. Mit dessen Wahl endet das Amt des suspendierten Vorstandsmitglieds.
- 10.3. Endet das Amt eines Geschäftsführenden Vorstandes aus anderen Gründen (z.B. Tod, Amtsniederlegung, Beschluss der Mitgliederversammlung), gilt Ziff. 2 Satz 1 und 3 entsprechend.
- 10.4. Scheidet der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, beauftragt der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Übernahme der Aufgaben des Vorsitzenden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.
- 10.5. Der Geschäftsführende Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl, die Förderung seiner Mitglieder und die sportlichen Interessen erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung rechtlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Gesichtspunkte für erforderlich ansieht. Er hat über den vom Schatzmeister erarbeiteten vorzulegenden Jahresabschluss zu beschließen. Ihm obliegt darüber hinaus die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- 10.6. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 10.7. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 10.8. Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, für bestimmte Fachgebiete, wie Finanz-, Rechts-, Medien und Bauwesen etc. Ausschüsse zu bilden und diesen besondere Befugnisse zu übertragen. In derartige Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Maßgebend sind insoweit lediglich besondere Sachkunde und Kompetenz. Eine Vergütung der Ausschusstätigkeit findet nicht statt.
- 10.9. Der Schatzmeister erstellt jährlich den Jahresabschluss und einen schriftlichen Bericht über die Lage des Vereins, die dem Geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind und erstattet Bericht über die finanzielle Lage des Vereins.
- 10.10. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Über den Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Sitzung von mindestens zwei Teilnehmern unterschriftlich zu bestätigen ist

11. Beratender Vorstand

- 11.1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des beratenden Vorstandes aus ihrer Mitte wählen. Diese nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

beratend teil.

12. Ehrenordnung

- 12.1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Geschäftsführenden Vorstand mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 12.2. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 40 Jahre angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 12.3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 12.4. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands kann nach Beendigung seiner Funktion von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Gesamtvorstand zu.
- 12.5. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Lebenszeit.

13. Abteilungen

- 13.1. Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 13.2. Die Neugründung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 13.3. Die Abteilungen verwalten sich selbst in dem vom Geschäftsführenden Vorstand vorgegebenen Rahmen.
- 13.4. Die Wahl der Abteilungsleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 13.5. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Abteilung eigenverantwortlich innerhalb von 3 Monaten für die Restlaufzeit einen neuen Leiter.
- 13.6. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Geschäftsführenden Vorstand die Kassenrechnung nebst Belegen vorzulegen.

14. Kassenprüfung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wieder gewählt werden.
- 14.2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 14.3. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

15. Auflösung

- 15.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat

einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15.2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Sporthilfe e.V. Duisburg zu übertragen.

15.3. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Stolberg, den 11. April 2018